

Informationsblatt für FH-Lektor*innen der CAMPUS 02 Fachhochschule der Wirtschaft GmbH

(Stand April 2025)

Das gegenständliche Informationsblatt soll Ihnen einen Überblick über die aktuelle Rechtslage verschaffen und Ihre Tätigkeit als FH-Lektor*in aus arbeits-, einkommensteuer- und sozialversicherungsrechtlicher Sicht beleuchten. Lehraufträge dürfen nur an natürliche Personen vergeben werden.

Grundsätzlich gilt, dass Sie als nebenberufliche/r Lektor*in an der FH CAMPUS 02 nur dann tätig werden können, wenn Sie die Voraussetzungen des § 7 FHG (Fachhochschulgesetz) erfüllen. Dessen Absatz 2 lautet:

„Nebenberuflich tätige Personen sind Personen, die

1. ausschließlich in der Lehre tätig sind und
2. nicht mehr als sechs Semesterwochenstunden lehren und
3. bei Erteilung des Lehrauftrages für das Semester nachweislich einer anderen voll sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgehen oder im Ruhestand sind.“

Die Anzahl der Semesterwochenstunden ist dabei für die gesamte FH CAMPUS 02 zu sehen und nicht pro Studiengang. Die Überprüfung der oben angeführten Kriterien erfolgt in jedem Semester direkt durch Anklicken im EDV-System C02online.

Weiters ist zu beachten, dass die FH CAMPUS 02 nicht als Erwachsenenbildungseinrichtung gilt, weshalb eine eventuelle sozialversicherungsfreie Aufwandspauschale nicht berücksichtigt werden kann.

1. Arbeitsrecht

Aus arbeitsrechtlicher Sicht wird die Tätigkeit als FH-Lektor*in an der FH CAMPUS 02 **selbstständig** ausgeführt (kein Angestelltdienstvertrag, keine Arbeitnehmereigenschaft). Dementsprechend sind Sie in persönlicher Hinsicht weisungsfrei, können sich durch eine von Ihnen ausgewählte, gleich qualifizierte Person vertreten lassen und sind berechtigt, sich auf Ihre Kosten und Ihr Risiko eigener Hilfskräfte zu bedienen.

2. Einkommensteuerrecht

Lektor*innen, die im Rahmen eines von einer Bildungseinrichtung vorgegebenen Studienbeziehungsweise Lehrplanes tätig werden, sind **steuerrechtlich als Dienstnehmer*innen** zu qualifizieren und unterliegen **kraft gesetzlicher Fiktion** der **Lohnsteuerpflicht** gleich echten Dienstnehmer*innen im Sinne des Arbeitsrechts („**Fiktiv echte/r Dienstnehmer*in**“). Von dieser

Regelung erfasst sind all jene Lektor*innen, die regelmäßig im Ausmaß von durchschnittlich mindestens einer Semesterwochenstunde tätig werden.

Wichtig ist, dass diese Regelung auch für Lektor*innen mit Gewerbeschein gilt, sobald die Anzahl von einer Semesterwochenstunde erreicht wird.

Wird dieses Ausmaß nicht erreicht, findet die Lohnsteuerfiktion keine Anwendung. In diesem Fall gelten Sie als „**Freie/r Dienstnehmer*in**“ (kein Lohnsteuerabzug, da Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit) oder Sie rechnen überhaupt über einen facheinschlägigen **Gewerbeschein** ab.

Die Lohnsteuerfiktion bedeutet, dass im Rahmen der laufenden Honorarabrechnung - nach Abzug allfälliger Sozialversicherungsbeiträge - Lohnsteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt wird. Am Jahresende werden Ihre Einkünfte – wie bei einem echten Dienstverhältnis – mittels Lohnzettel an das Finanzamt übermittelt. Für Freie Dienstnehmer*innen erfolgt eine Meldung der Honorarsumme mittels § 109a EStG Mitteilung.

Aus steuerrechtlicher Sicht ist festzuhalten, dass Sie bei Vorliegen eines fiktiv lohnsteuerpflichtigen Dienstverhältnisses Ihre beruflich veranlassten Ausgaben mittels belegmäßigem Nachweis („**Werbungskosten**“) geltend machen können. Beim freien Dienstverhältnis haben Sie für die Versteuerung Ihrer Einkünfte selbst Sorge zu tragen und können im Rahmen der Einkommensteuererklärung **Betriebsausgaben** geltend machen.

Selbstverständlich kann bei fiktiv lohnsteuerpflichtigen Lektor*innen die Lohnsteuerbelastung unterjährig gemindert werden, indem ein **Freibetragsbescheid** gemäß § 63 EStG nach erstmaliger Veranlagung bei der lohnverrechnenden Stelle in Vorlage gebracht wird. Unabhängig davon ist immer dann eine **verpflichtende Arbeitnehmerveranlagung** bzw. **Einkommensteuererklärung** durchzuführen, wenn zeitweise, gleichzeitig zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen bzw. neben den lohnsteuerpflichtigen Einkünften sonstige Einkünfte von über EUR 730,- per anno erzielt werden.

3. Sozialversicherungsrecht

Im Bereich des Sozialversicherungsrechtes ist festzuhalten, dass Sie aufgrund der Lohnsteuerfiktion im Bereich des Einkommensteuerrechtes auch sozialversicherungsrechtlich als echte/r Dienstnehmer*in gelten. Damit einhergehend können **umfangreiche Sozialleistungen** in Anspruch genommen werden (z.B. erhöhtes Wochengeld, Arbeitslosenversicherung).

Derzeit sind auf alle verrechneten Honorare **Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 17,12%** (= Dienstnehmeranteil in Höhe von 3,87% Krankenversicherung, 10,25% Pensionsversicherung und 3% Arbeitslosenversicherung¹) einzubehalten und an die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) Steiermark abzuführen. Wird die sozialversicherungsrechtliche Höchstbeitragsgrundlage überschritten, fallen keine Beiträge an. Seitens der FH CAMPUS 02 fallen ebenfalls Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 20,53% an (= Dienstgeberanteil in Höhe von 3,78% Krankenversicherung, 1,2% Unfallversicherung, 12,55% Pensionsversicherung, 3,0% Arbeitslosenversicherung). Für Freie Dienstnehmer*innen betragen die Sätze 17,62% (Dienstnehmeranteil¹) bzw. 20,73% (Dienstgeberanteil). Zusätzlich werden in beiden Fällen

¹ Anmerkung: Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag ist bei niedrigeren Einkommen von 0 – 3% gestaffelt.

seitens der FH CAMPUS 02 Beiträge zur Betrieblichen Vorsorgekasse in Höhe von 1,53% einbezahlt.

In Hinblick auf allfällig bestehende Mehrfachversicherungen (bereits bestehendes Dienstverhältnis als Angestellte*r (ÖGK) oder öffentlich Bedienstete/r (BVAEB) bzw. Sozialversicherung der Selbständigen und Bauern (SVS)) empfehlen wir, im Falle des Überschreitens der sozialversicherungsrechtlichen Höchstbeitragsgrundlage nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres eine **Beitragserstattung bei der ÖGK, BVAEB bzw. SVS** zu beantragen (formloser Antrag).

Sollten Sie bereits eine Pflichtversicherung im Bereich des GSVG bzw. BSVG haben, empfehlen wir, bereits vor Ablauf des Kalenderjahres die Möglichkeit einer **Differenzvorschreibung** in Anspruch zu nehmen. Ein derartiger (formloser) Antrag kann ausschließlich bei der SVS bzw. der BVAEB in Vorlage gebracht werden und führt zu reduzierten (vorläufigen) Vorschreibungen im Bereich des GSVG bzw. BSVG. Selbstverständlich werden die ASVG-Einkünfte auch bei der endgültigen Beitragsbemessung berücksichtigt.

Wir hoffen, Ihnen hiermit einen Überblick über die arbeits-, einkommensteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen, wie sie für die Lektor*innen an der FH CAMPUS 02 Anwendung finden, gegeben zu haben.